

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 10

Jahrgang 2013

10. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Stadt Emmerich am Rhein
2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 04. Oktober 2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein
3. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein
Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein ausgeschiedene Ratsmitglied Herrn Bernd Nellissen

1. Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Stadt Emmerich am Rhein

1) Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Stadt Emmerich am Rhein, Entlastung des Bürgermeisters sowie uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 28.05.2013 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV NRW Seite 194), den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und den Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage beschlossen sowie dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2010 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichtes folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.“

2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein über den Jahresabschluss 2010, die Behandlung des Jahresfehlbetrages und der Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2010 der Stadt Emmerich am Rhein schließt mit einer Bilanzsumme von 279.704.737,80 Euro zum 31.12.2010 ab.

Bilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2010

Aktiva	31.12.2009	31.12.2010
1. Anlagevermögen	270.787.883,19 €	270.688.385,40 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	40.864,90 €	34.222,67 €
1.2 Sachanlagen	173.580.538,21 €	173.471.063,40 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.976.281,82 €	22.930.599,06 €
1.2.1.1 Grünflächen	16.371.488,47 €	16.325.805,71 €
1.2.1.2 Ackerland	2.337.883,60 €	2.337.883,60 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	986.578,00 €	986.578,00 €
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	3.280.331,75 €	3.280.331,75 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	74.721.624,97 €	74.796.911,58 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	637.576,10 €	625.707,20 €
1.2.2.2 Schulen	52.413.739,55 €	52.045.840,03 €
1.2.2.3 Wohnbauten	914.779,44 €	1.152.803,10 €

1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	20.755.529,88 €	20.972.561,25 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	68.393.114,30 €	67.248.990,20 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.252.819,14 €	18.302.600,06 €
1.2.3.2 Brücken	1.192.208,31 €	1.168.252,19 €
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	48.815.295,35 €	47.650.162,88 €
1.2.3.4 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	132.791,50 €	127.975,07 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	26.401,02 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.739.268,64 €	1.734.233,91 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.769.868,29 €	1.568.632,31 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.705.849,56 €	2.707.196,09 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.274.530,63 €	2.458.099,23 €
1.3 Finanzanlagen	97.166.480,08 €	97.183.099,33 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	45.752.676,38 €	45.752.676,38 €
1.3.2 Beteiligungen	5.000,00 €	5.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	50.939.565,00 €	50.939.565,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	228.853,88 €	260.483,65 €
1.3.5 Ausleihungen	240.384,82 €	225.374,30 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	239.661,64 €	225.374,30 €
2. Umlaufvermögen	6.223.719,61 €	8.164.840,88 €
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.167.159,04 €	6.804.373,57 €
2.1.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	3.816.164,85 €	6.141.394,67 €
2.1.1.1 Gebühren	362.955,37 €	442.954,67 €
2.1.1.2 Beiträge	224.284,82 €	182.286,00 €
2.1.1.3 Steuern	1.646.636,82 €	3.556.304,16 €
2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	927.326,57 €	997.157,49 €
2.1.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	654.961,27 €	962.692,35 €
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	350.994,19 €	662.978,90 €
2.1.2.1 gegenüber dem privatrechtl. Bereich	171.034,23 €	137.134,61 €
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	64,78 €	0,00 €
2.1.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	179.895,18 €	525.844,29 €
2.1.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.3 Liquide Mittel	2.056.560,57 €	1.360.467,31 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	476.413,60 €	851.511,52 €
Summe Aktiva	277.488.016,40 €	279.704.737,80 €

Passiva	31.12.2009	31.12.2010
1. Eigenkapital	151.009.577,66 €	147.044.927,71 €
1.1 Allgemeine Rücklage	139.215.773,10 €	138.995.479,75 €
1.2 Sonderrücklagen	906.175,94 €	1.126.469,29 €
1.3 Ausgleichsrücklage	12.477.940,99 €	12.477.940,99 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.590.312,37 €	-5.554.962,32 €
2. Sonderposten	75.738.147,57 €	74.334.075,74 €
2.1 für Zuwendungen	52.176.253,30 €	51.327.492,05 €
2.2 für Beiträge	23.533.839,05 €	22.979.718,79 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	28.055,22 €	26.864,90 €
3. Rückstellungen	26.297.529,51 €	26.525.687,19 €
3.1 Pensionsrückstellungen	18.584.520,00 €	18.921.866,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.460.204,20 €	1.317.589,39 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	6.252.805,31 €	6.286.231,80 €
4. Verbindlichkeiten	24.302.110,47 €	31.003.826,87 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.375.537,99 €	16.336.098,58 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	8.322.154,73 €	7.774.428,50 €

4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.053.383,26 €	8.561.670,08 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	5.200.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.503.173,43 €	3.379.156,17 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	761.643,57 €	1.994.333,55 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	551.008,14 €	578.755,92 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.110.747,34 €	3.515.482,65 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	140.651,19 €	796.220,29 €
Summe Passiva	277.488.016,40 €	279.704.737,80 €

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2010 wird wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2010

Ordentliche Erträge:	45.492.942,38 €
- Ordentliche Aufwendungen:	-50.898.377,44 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit:	-5.405.435,06 €
+ Finanzergebnis:	1.428.154,03 €
= Ordentliches Jahresergebnis:	-3.977.281,03 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	12.631,08 €
= Jahresabschlussergebnis	-3.964.649,95 €

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit zum 31.12.2010 auf 6.922.978,67 Euro.

Der Jahresabschluss der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2010 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Geistmarkt 1, Zimmer 164, während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 29.05.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.Oktober 2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV.NRW. S.432) hat der

Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 28.05.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 04. Oktober 2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Zuständigkeiten wird wie folgt geändert :
Absatz 5 entfällt
2. § 4 Abstimmungsberechtigung wird wie folgt geändert :
Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.“
3. § 6 Abstimmungsverzeichnis wird wie folgt geändert :
 - a) Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 erweitert :
„Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.“
 - b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung :
„*Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.*“
 - c) *Absatz 5 entfällt*
4. § 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung wird wie folgt geändert:
Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichtagsentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
5. § 8 Abstimmungsinformation wird wie folgt geändert :
 - a) *Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 erweitert :*
„Im Falle eines Stichtagsentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.“
 - b) Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst :

„2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.“

- c) folgender Absatz 5 wird hinzugefügt :
„Beim Ratsbürgerentscheid enthält die Abstimmungsinformation abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.“
6. § 10 Stimmzettel wird um folgenden Satz 3 ergänzt :
„Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.“
7. In § 11 Öffentlichkeit wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst :
„In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“
8. § 12 Stimmabgabe
Absatz 1 erhält folgende neue Fassung :
„Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.“
9. § 16 Feststellung des Ergebnisses wird wie folgt neu gefasst :
„Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids / Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (1) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheides maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.“
10. § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung erhält folgende Fassung :
„Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Art. 1 10. Änd. Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NRW., S. 300, ber. 394) in Kraft getreten am 12. Juli 2011, finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83.“

Artikel II

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 04. Oktober 2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 04. Oktober 2005 zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 29.05.2013

Johannes Diks
Bürgermeister

3. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein Ersatzbestimmung für das durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein ausgeschiedene Ratsmitglied Herrn Bernd Nellissen

Herr Bernd Nellissen hat mit Ablauf des 30. April 2013 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Emmerich am Rhein verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, 509, 1999 S.70) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW.S. 194) stelle ich fest, dass

Herr Christopher Neumann
Diepe Kuhweg 40
46446 Emmerich am Rhein

als Bewerber der Reserveliste der Partei DIE LINKE in den Rat der Stadt Emmerich am Rhein nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Emmerich am Rhein, den 05. Juni 2013

Der Wahlleiter
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter